

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die *Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung*, hat im Zirkularverfahren vom 18. Mai 2001,

gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0); Artikel 1, 2, 9 Absatz 4, 10, 11 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154);

in Sachen „*Retrospektive Studie über die Prävalenz der Anwendung der Pneumokokkenimpfung an splenektomierten Patienten im Kanton Tessin von 1975 bis heute*“ (PD Dr. med. Andreas Cerny und Luigi Godenzi, Ospedale Regionale di Lugano) betreffend Gesuch vom 21. September 2000 für eine Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens,

verfügt:

1

Die vorliegende Forschungsstudie hat mit der Einwilligung der berechtigten Patientinnen und Patienten zu erfolgen, indem die Informations- und Standardfragebogen durch H⁺ und das pathologische Institut über die Hausärztinnen und Hausärzte an die Patientinnen und Patienten versandt werden.

Von diesem Vorgehen sind Daten ausgenommen, welche der Forschungsleiter von eigenen Patientinnen und Patienten erfahren hat. Das Gesuch um Erhalt einer Sonderbewilligung wird demnach abgelehnt.

2

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, Postfach, 3000 Bern 7, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten.

3

Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird den Gesuchstellenden und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt.

Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031/322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

23. Oktober 2001

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung

Der Präsident, Prof. Dr. iur. F. Werro